

Information zum Thema Direktvergabe

Eine Direktvergabe nach dem Bundesvergabegesetz 2006 (kurz BVergG 2006) liegt vor, wenn eine Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmen gegen Entgelt bezogen wird.

Das Diskriminierungsverbot, die EU Grundfreiheiten und ein freier und lauterer Wettbewerb sowie die Gleichbehandlung der Bieter sind jedoch auch bei diesem Vergabeverfahren zu beachten. Überdies geben die Rechnungshöfe im Zuge ihrer Prüftätigkeit Empfehlungen, die insbesondere bei der Dokumentation der Direktvergaben berücksichtigt werden sollen.

Auszug aus dem BVergG 2006 in der aktuellen Fassung

§ 41.(2) BVergG 2006 Eine Direktvergabe ist nur zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 100 000 Euro (Anmerkung: dieser Wert gilt nur bis 31.12.2013) nicht erreicht,

(3) Die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren.

(4) Die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des erfolgreichen Bieters muss spätestens zum Zeitpunkt des Zuschlages vorliegen. An Unternehmer, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen, können jedoch Aufträge im Wege der Direktvergabe vergeben werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit dazu hinreicht.

§25 (11) Bei der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung wird, nachdem einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmern die beabsichtigte Vergabe eines Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrages bekannt gemacht wurde, und nach Einholung von einem oder mehreren Angeboten, eine Leistung formfrei von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen. Nähere Informationen dazu finden sie unter §41a BVergG.“

Empfehlungen der österreichischen Rechnungshöfe* zur Direktvergabe

- Direktvergaben müssen nachvollziehbar und lückenlos dokumentiert sein.
- Es ist eine interne Richtlinie auszuarbeiten, die das Erfordernis der Schriftlichkeit, die Festlegung der erforderlichen Minimaldokumentation und weitere Vorgaben für Direktvergaben festschreibt.
- Zumindest bei Aufträgen ab € 5.000 sind künftig mehrere unverbindliche Preisauskünfte einzuholen. Alle Angebote müssen im Vergabeakt schriftlich dokumentiert sein.
- Der geschätzte Auftragswert ist ausschlaggebend für die Wahl des Vergabeverfahrens und gemäß BVergG fachkundig zu ermitteln und zu dokumentieren.
- Der Rechnungshof empfiehlt, bei Direktvergaben die Beschreibung der Leistung schriftlich zu dokumentieren und Ausschreibungsbestimmungen festzulegen.

*) Siehe zuletzt, die Prüfung des Vorarlberger Landesrechnungshofes zu den Direktvergaben der Abteilung Hochbau und Gebäudewirtschaft <http://www.lrh-v.at/landes-rechnungshof/pruefberichte/weitereinformationen/2010/pruefberichte2010.htm>